



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 26

Regen, 01.12.2023

Inhalt:

14. Sitzung des Kreisausschusses
Bekanntmachung der Tagesordnung

Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG);

Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Böbrach durch die Marktgemeinde Teisnach gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe;

Bekanntmachung

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO**

Bauherr: Fabian und Stephanie Wagner, Ambrosweg 16, 94249

Bodenmais

Bauvorhaben: Neubau einer Garage; 1. Tektur

Bauort: Bodenmais, Ambrosweg 16

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 11.12.2023**, um **14:30 Uhr**
findet im Arberlandhaus Regen (vhs), Raum Arber die
14. Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Berufung von Herrn Dr. Stefan Brücklmayer in den Kreistag (Vorberatung)
- 2 Umbesetzung in den Ausschüssen und weiteren Gremien (Vorberatung)
- 3 Sportförderung durch den Landkreis Regen; Vergabe der Sportmittel 2023 - Teil 2:
Sportstättenbau und individuelle Einzelförderung
- 4 Förderung des Feuerlöschwesens durch den Landkreis Regen;
Zuschüsse an Gemeinden für Beschaffungsmaßnahmen (Mittelvergabe 2023)
- 5 Generalsanierung Landshuter Haus; Landkreiszuschuss
- 6 Arberland Regio GmbH; Genehmigung der Defizite für das Jahr 2022;
-Arberlandakademie Weißenstein
-Internat der Hotelberufsschule Viechtach
-Arberland Hotel
- 7 Arberland Regio GmbH; Betriebsdefizit für das Finanzjahr 2022 (Vorberatung)
- 8 Arberland Regio GmbH; Überplanmäßige Ausgaben des Wirtschaftsplanes 2023
(Vorberatung)
- 9 Arberland Regio GmbH; Genehmigung des Wirtschaftsplans 2024 (Vorberatung)
- 10 Jahresrechnung des Landkreises Regen für das Haushaltsjahr 2022;
- Feststellung der Jahresrechnung (Vorberatung)
- Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000 € (Vorberatung)
- Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- Sondervermögen Arberlandkliniken Zwiesel und Viechtach (Vorberatung)
- Entlastung der Landrätin (Vorberatung)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 01.12.2023

gez.
Dr. Ronny Raith
Landrat

**Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) in der Fassung vom 08.07.2008, zuletzt geändert am 26. März 2019;
Übernahme der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Böbrach durch die Marktgemeinde Teisnach**

Beschlüsse der zuständigen Gremien:

- Gemeinde Böbrach vom 21.09.2023
- Marktgemeinde Teisnach vom 21.09.2023

der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Böbrach auf die Marktgemeinde Teisnach (Art. 2 Abs. 2 AGPStG), in der Form der beim Landratsamt Regen vorgelegten Vereinbarung (große Übertragung), unterzeichnet am 13.11.2023, mit gleichzeitiger Auflösung des Standesamtsbezirks Böbrach, mit Wirkung vom 01.01.2024, wird gemäß Art. 2 Abs. 5 AGPStG zugestimmt.

Diese Zustimmung beinhaltet auch die Zustimmung zur Erweiterung des Standesamtsbezirkes Teisnach um den Standesamtsbezirk Böbrach (Gemeindegebiet Böbrach).

Das Landratsamt Regen ist nach Art. 5 Abs. 1 AGPStG zuständige Verwaltungsbehörde.

gez
Fauser
Oberregierungsrat

Vereinbarung

zwischen

dem Markt Teisnach

**vertreten durch den Ersten Bürgermeister Daniel Graßl,
Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach**

und

der Gemeinde Böbrach

**vertreten durch den Ersten Bürgermeister Gerd Schönberger,
Rathausplatz 1, 94255 Böbrach**

zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 Abs. 2
AGPStG(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen ("große" Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen ("kleine" Übertragung).

Art. 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- 1) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Teisnach vom 20.09.2023 und des Gemeinderates der Gemeinde Böbrach vom 21.09.2023 überträgt die Gemeinde Böbrach die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2024 auf die Marktgemeinde Teisnach ("große" Übertragung). Die Marktgemeinde Teisnach erfüllt ab 01.01.2024 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Böbrach.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde Böbrach zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
- 3) Für die Bestellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Eheschließungsstandesbeamtin/zum Eheschließungsstandesbeamten bleibt die Gemeinde Böbrach zuständig. Ebenso für die Widmung weiterer Trauräume im Gemeindegebiet Böbrach, jedoch in vorheriger Abstimmung mit dem Standesamt Teisnach. Die Gemeinde Böbrach verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung der Eheschließungsstandesbeamtin/des Eheschließungsstandesbeamten unmittelbar dem Standesamt Teisnach anzuzeigen.
- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Marktgemeinde Teisnach statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die Eheschließungsstandesbeamtin/ den Eheschließungsstandesbeamten in den jeweils von der Gemeinde Böbrach hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden, allerdings unter Siegelführung des Standesamtes Teisnach. Im diesem Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde Böbrach. Bei Verhinderung des Eheschließungsstandesbeamten wird dieser bei einer bereits in der Gemeinde Böbrach terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Marktgemeinde Teisnach vertreten.
- 5) Die Gemeinde Böbrach trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Teisnach abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Teisnach gebracht werden.

Art. 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- 1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Böbrach stehen der Marktgemeinde Teisnach zu.
- 2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 15 Prozent der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) im betreffenden Jahr. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt die Umlage 2,763 EUR je Einwohner.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

- 4) Die Umlage passt sich an, ohne dass es einer Änderungsvereinbarung bedarf. Die Anpassung erfolgt durch Erhöhung der Zuweisung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 FAG.
- 5) Sonderregelung für das Jahr 2023/2024 - Zusätzlich sind der Marktgemeinde Teisnach die Kosten für die Migration der bestehenden Standesamts-Datenbank in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 6) Bei Trauungen außerhalb der Dienstzeit (Freitagnachmittag, Samstag) werden, sofern die Eheschließungen in den gewidmeten Räumlichkeiten der Gemeinde Böbrach vom jeweiligen Eheschließungsstandesbeamten durchgeführt wird, die Gebühr wie folgt aufgeteilt: Zwei Drittel der Gebühren erhält die Gemeinde Böbrach. Ein Drittel der Gebühren erhält der Markt Teisnach.
- 7) Die Gemeinde Böbrach erhält jährlich zum 01.07. eine entsprechende Rechnung der Marktgemeinde Teisnach.
- 8) Die Marktgemeinde Teisnach hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2024 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z.B. Steigerungen der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlage oder von Nebenkosten an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

Art. 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Marktgemeinderates der Marktgemeinde Teisnach und des Gemeinderates der Gemeinde Böbrach aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Marktgemeinde Teisnach und der Gemeinde Böbrach eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

Art. 4

Standesamtliche Unterlagen

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Böbrach, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Marktgemeinde Teisnach zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2023 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Gemeinde Böbrach vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der Gemeinde Böbrach als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert andas Standesamt der Marktgemeinde Teisnach übergeben.
- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde Böbrach und der Marktgemeinde Teisnach zu führenden und zu unterschreibenden Übergabeniederschrift entsprechend zu dokumentieren.
- 4) Das Standesamt der Marktgemeinde Teisnach behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der Gemeinde Böbrach erledigen zu lassen.

Art. 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an die Gemeinde Böbrach zurückgegeben

Art. 6

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Regen als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellt. Die Marktgemeinde Teisnach, die Gemeinde Böbrach und die Aufsichtsbehörden im Landratsamt Regen erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Art. 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Diese Vereinbarung wird wie beschlossen genehmigt.

Teisnach, 13.11.2023

Böbrach, 13.11.2023

gez.
Daniel Graßl
Erster Bürgermeister
Markt Teisnach

gez.
Gerd Schönberger
Erster Bürgermeister
Gemeinde Böbrach

2. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe

vom 29.11.2023

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, der Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) –BayRS 2020-6-1-I, i. V. mit § 10 Abs. 1 Nr. 10 der Verbandsatzung und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe mit Sitz in Kirchberg i. Wald folgende

2. Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe vom 18. Dezember 2014, geändert die 1. Änderungssatzung vom 02.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 8 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

| | | |
|------|----------------------|----------------|
| bis | 4 m ³ /h | 50,42 €/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 126,04 €/Jahr |
| bis | 16 m ³ /h | 201,67 €/Jahr |
| über | 16 m ³ /h | 315,11 €/Jahr. |

2. § 8 a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

| | | |
|------|-----------------------|----------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 50,42 €/Jahr |
| bis | 6 m ³ /h | 126,04 €/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 201,67 €/Jahr |
| über | 10 m ³ /h | 315,11 €/Jahr. |

3. In § 9 Abs. 1 wird der Betrag „1,81 €“ ersetzt durch den Betrag „1,92 €“

4. In § 9 Abs. 3 wird der Betrag „1,81 €“ ersetzt durch den Betrag „1,92 €“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kirchberg i. Wald, den 29.11.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Raindorfer Gruppe

gez.
Muhr
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

| | | | | |
|------------------|---|-----------|---------------|-------|
| Bausachen-Nummer | BV-511-C-2023 | | | |
| Bauherr | Fabian und Stephanie Wagner, Ambrosweg 16, 94249 Bodenmais | | | |
| Bauvorhaben | Neubau einer Garage; 1. Tektur | | | |
| Bauort | Bodenmais, Ambrosweg 16 | | | |
| Grundstück(e) | Gemarkung | Bodenmais | Flurnummer(n) | 361/3 |

TEKTUR - BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für folgende Änderungen bei oben genannten Bauvorhaben erteilt:

- Lage des Gebäudes

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 23.11.2023 und der Nummer BV-511-C-2023 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Soweit zur Erteilung der Baugenehmigung Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen im

Sinne des Art. 63 BayBO zugelassen wurden oder weitere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich waren, sind diese in Teil III dieses Bescheides aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regen, 28.11.2023

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
S t r a u b
V e r w a l t u n g s a m t s r a t